

30. 1. Zur Rechtsnatur des Postcheckverhältnisses.

2. Kann der Postcheckkunde, obwohl ihm § 6 II der Postcheckordnung „alle Nachteile“ aufbürdet, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, von der Reichspost gemäß § 9 des Postcheckgesetzes Schadensersatz wegen der Ausführung verfälschter Überweisungen verlangen, sofern die Beamten des Postcheckamts die Fälschung fahrlässig nicht erkannt haben?

Postcheckgesetz vom 22. März 1921 (RGBl. S. 247) — PChG. — § 9.
 Postcheckordnung vom 16. Dezember 1927 (RGBl. S. 519)
 — PChO. — § 6 II 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1939 i. S. Deutsches Reich (Befl.)
 w. Fa. Gebr. E. (Rl.). III 169/38.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Verkehr der Klägerin mit dem Postcheckamt in G., bei dem sie ein Postcheckkonto unterhielt, sind durch Fälschungen ihres Buchhalters L. mehrfach Fehlleitungen von Überweisungen mit dem Ergebnis vorgekommen, daß L. die Beträge erhielt, die er dann für sich verbrauchte. Es handelt sich in allen Fällen um Sammelüberweisungen an Gläubiger der Klägerin. L. hatte bei solchen Überweisungen die dafür nach § 7 III 1 und 2 PChO. erforderlichen Formblätter, nämlich die Überweisung, die Anlage und die Ersatzüberweisungen, auszufüllen. Er beseitigte jeweils, nachdem die zeichnungsberechtigten Vertreter der Klägerin die Überweisung und die zugehörige Anlage der oben genannten Bestimmung gemäß unterschrieben hatten, auf der Anlage die Anschrift und Checkkontonummer eines Zahlungsempfängers mittels Rasur und setzte dafür Anschrift und Kontonummer der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft in M. ein, bei der er selbst ein Bankkonto besaß. Gleichzeitig tauchte er die ursprünglich für den in Betracht kommenden Zahlungsempfänger ausgeschriebene Ersatzüberweisung — die keiner Unterschrift des Zeichnungsberechtigten bedarf — durch eine neue auf den Namen der oben genannten Bank lautende aus. Da ihm die Formblätter für die Ersatzüberweisungen zur Verwahrung anvertraut waren, hatte er solche für den Austausch stets zur Verfügung. Das

Postcheckamt führte die Überweisungen an die erwähnte Bank aus, wo sie dem Konto des L. gutgebracht und von ihm sofort abgehoben wurden. Abgesehen von mehreren weiteren Fällen, auf welche die Klage nicht gestützt ist, hat L. sich auf diese Weise bei den Sammelüberweisungen vom 24. September sowie vom 9. und 15. Oktober 1936 Einzelbeträge von insgesamt 11514,16 RM. in die Hand gespielt. Die Klägerin nimmt die Reichspost auf Zahlung dieser Summe nebst Zinsen in Anspruch. Das begründet sie damit, daß die Reichspost grundsätzlich die Gefahr für die Ausführung gefälschter Überweisungen trage, daß sie aber auch gemäß § 9 PChG. wegen Verschuldens ihrer Beamten oder Angestellten auf Schadensersatz hafte, da diese die Fälschungen angesichts der groben und auffallenden Mafuren hätten erkennen müssen. Die Reichspost stellt ein solches Verschulden in Abrede. Dabei hebt sie hervor, daß die zu einer Sammelüberweisung gehörende Anlage im Gegensatz zu der Sammelüberweisung und den Ersatzüberweisungen für die Durchführung der Überweisung keine Rolle spiele; die Sammelüberweisung und die Ersatzüberweisungen seien aber einwandfrei gewesen. Sie beruft sich ferner auf § 6 II 1 PChD., wonach der Postcheckkunde alle Nachteile tragen müsse, die aus einem Mißbrauch der Ersatzüberweisungen entstünden. Außerstenfalls macht sie geltend, daß die Klägerin den entstandenen Schaden allein oder doch überwiegend durch eigenes Verschulden, und zwar durch mangelhafte Aufbewahrung der Ersatzüberweisungsvordrucke und unzureichende Überwachung ihres Buchhalters, dessen Veruntreuungen sich auf etwa 70000 RM. beliefen, verursacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat wegen beiderseitigen ursächlichen Verschuldens den Schaden der Klägerin zu $\frac{2}{6}$, der Reichspost zu $\frac{3}{6}$ auferlegt und diese demzufolge zur Zahlung von 6908,50 RM. nebst den verlangten Zinsen verurteilt. Die hiergegen von der Reichspost eingelegte Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Da nur die Reichspost Revision eingelegt hat, handelt es sich lediglich um denjenigen Bruchteil des Klageanspruchs, mit dem die Klägerin in der Berufungsinstanz durchgedrungen ist.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht das zwischen den Parteien bestehende Postcheckverhältnis nach bürgerlichrechtlichen

Gesichtspunkten beurteilt hat, während dafür — insbesondere vom Standpunkte der neueren Rechtsentwicklung und Rechtsbetrachtung aus — öffentlichrechtliche Grundsätze maßgebend sein müßten. Dadurch sei das Berufungsgericht zu einer rechtsirrigen Auslegung und Anwendung des § 9 Abs. 1 PSchG. und des § 6 II 1 PSchD. gelangt, indem es unter Anwendung des bürgerlichen Rechts einerseits in den Anforderungen an die Prüfungspflicht des Postfachamts zu weit gegangen sei und andererseits den mit dem Mißbrauch der Ersatzüberweisungsvordrucke verbundenen Haftungsausschluß zu sehr eingengt habe.

Das Postfachverhältnis ist in den bisher darüber ergangenen reichsgerichtlichen Entscheidungen (RGZ. Bd. 104 S. 141 [143], Bd. 109 S. 100 [102/103], Bd. 126 S. 28 [32], Bd. 130 S. 401 [402]) als bürgerlichrechtliches, auf eine Kassenhaltung gerichtetes Vertragsverhältnis angesehen worden. Eine nähere Begründung dafür geben die Entscheidungen allerdings nicht. Offenbar folgen sie einer altüberkommenen Auffassung, die in der Tätigkeit der Reichspost als Verkehrsanstalt und in der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen durch die Anstaltsbenutzer nur bürgerlichrechtliche Vorgänge sehen will. Diese Betrachtungsweise war der Zeit der Entstehung des neuzeitlichen Postrechts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geläufig. Das war durch das Überwiegen des bürgerlichen Rechts über das damals noch unentwickelte öffentliche Recht bedingt und hatte zur Folge, daß jenem auch Rechtsbeziehungen eingeordnet wurden, welche die heutige Anschauung dem öffentlichen Recht zuweist und nur insoweit nach allgemeinen, aus dem bürgerlichen Recht abzuleitenden Rechtsgrundsätzen beurteilt, als sich dies mit der öffentlichrechtlichen Wesensart der Rechtsbeziehungen vereinbaren läßt. Die frühere Rechtsmeinung kannte diese grundsätzlichen Unterschiede in ihrer jetzigen Schärfe noch nicht und nahm daher schon die Klagbarkeit eines Anspruchs als Kennzeichen seiner bürgerlichrechtlichen Herkunft, eine Auffassung, die sich noch in § 13 GVG. widerpiegelt. So erklärt es sich, daß der dem Vorbilde des preußischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (GS. S. 345) und des Norddeutschen Postgesetzes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 61) angepaßte § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), auf den sich die Anhänger der Vertragslehre vor allem berufen, von den oben genannten Vorstellungen ausgeht,

von denen nach damaliger Auffassung wohl auch die Klagbarkeit der Ansprüche abhing. § 50 des Postgesetzes besagt, daß durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement die bei der Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden sollten und daß diese Vorschriften als Bestandteile des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender oder dem Reisenden zu gelten hätten. Man dachte sich demnach das Wirksamwerden der Benutzungsvorschriften in einer Weise, die man heute als schuldrechtliche bezeichnen würde. Da aber die damalige Auffassung bürgerlich-schuldrechtliche und öffentlichrechtliche Verpflichtungsverhältnisse und Verträge noch nicht wie heute unterschied, ist aus der zeitbedingten Ausdrucksweise des Postgesetzes für sich allein kein sicherer Rückschluß auf die wahre Rechtsnatur des Postbenutzungsverhältnisses zulässig. Die Klarstellung dieser Frage muß also der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Einsicht offenbleiben. Nun haben sich im Laufe der Zeit namhafte Vertreter des Postrechts in immer größerer Zahl für die öffentlichrechtliche Natur der Anstaltsbenutzung, darunter der Teilnahme am Postverkehrsverkehr ausgesprochen. Insofern mag u. a. auf die Ausführungen von Fischer-Staedler Postrecht 7. Auflage S. 26—28, von Niggel Deutsches Postrecht 2. Auflage S. 198ffg. (mit eingehendem Nachweis des Schrifttums) und S. 372 sowie von Dhne-sorge in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937 S. 385ffg. und in Deutsche Verwaltung 1937 S. 259ffg. verwiesen werden.

Das Reichsgericht hat sich über die Art der Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Benutzer einer dem Gemeingebrauche gewidmeten Anstalt einer öffentlichrechtlichen Körperschaft einerseits und dieser Körperschaft andererseits entstehen, soweit ersichtlich, zuerst in der Entscheidung VI 455/19 vom 6. Mai 1920 (RGZ. Bd. 99 S. 96 [100]) eingehend verbreitet. Dort ist ausgeführt, daß derartige Anstalten — gleichgültig ob sie öffentlichen Belangen dienen und mit oder ohne Absicht auf Gewinn betrieben werden — von der öffentlichrechtlichen Körperschaft auf eine rein bürgerlichrechtliche Grundlage gestellt werden können, daß die Körperschaft aber auch die einem Privatunternehmer nicht zur Verfügung stehende Möglichkeit besitzt, ihren Rechtsverhältnissen zu den Benutzern eine öffentlichrechtliche Gestaltung zu geben. Für die Unterscheidung sei, so heißt es weiter, maßgebend, ob die Anstalt auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhe und

ihre Errichtung sich gerade auf eine solche Vorschrift gründe, ferner durch welchen Rechtsakt das Vertragsverhältnis zu den Benutzern zustande komme, ob es auf freier Vereinbarung beruhe oder ein Zwang zur Benutzung des Unternehmens bestehe, endlich wie die Gegenleistung in ihren Voraussetzungen und nach ihrer Höhe rechtlich gestaltet sei, insbesondere ob sie als „Abgabe“ kraft der einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zustehenden öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse festgesetzt werde. In wesentlich gleicher Richtung bewegen sich die Ausführungen des erkennenden Senats im Urteile III 167/37 vom 13. Mai 1938 (RGZ. Bd. 158 S. 83 [91]), die darauf abstellen, in welcher Weise die Ordnung des Betriebes und sein Aufgabenbereich geregelt sind. Dazu ist ausgeführt, daß das Reich kraft seiner Aufbaugewalt und ebenso andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Grenzen ihrer Gestaltungsbefugnisse Betriebe und Unternehmen, die bisher privat-rechtlich betrieben worden sind oder sonst so betrieben werden und dem allgemeinen Rechtsverkehr unterliegen, an sich ziehen und eröffnen können, um sie im Dienste der Gemeinschaft als hoheitliche Aufgabenbereiche auszugestalten und zu betreiben. Daraus ist gefolgert worden, daß, soweit eine solche Befugnis besteht, es immer darauf ankomme, ob für den Betrieb eine Regelung getroffen sei, die den Willen des — maßgeblichen — Hoheitsträgers aufzeige, daß das Unternehmen im ganzen oder in gewissen Beziehungen nicht nach Art eines eigenwirtschaftlichen Unternehmens in seinem bürgerlich-rechtlichen Geschäftskreise bleiben, sondern als eine im Rahmen seines obrigkeitlichen Tätigkeitsgebietes liegende öffentliche Aufgabe durchgeführt werden solle.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so springt zunächst in die Augen, daß die deutsche Reichspost staatsrechtlich eine Hoheitsverwaltung des Deutschen Reichs ist, daß sie eine behördenmäßige Gliederung besitzt, öffentliche Aufgaben erfüllt und daß die verschiedenen Zweige ihrer Verkehrsanstalten auf der Grundlage besonderer Gesetze und Anordnungen errichtet sind und betrieben werden. Es ist bereits dargelegt, daß das Postgesetz von 1871 keineswegs dazu zwingt, dem Postbenutzungsverhältnis eine bürgerlich-rechtliche Wesensart zuzuschreiben. Jedenfalls kann der Inhalt dieses Gesetzes, vom gegenwärtigen Standpunkte der Rechtsbetrachtung aus gesehen, seine öffentlich-rechtliche Natur nicht verleugnen. Insoweit braucht nur auf die in diesem Gesetz enthaltenen Strafvorschriften, die darin

begründeten Alleinrechte der Reichspost und ihr Gebührenzwangsrecht verwiesen zu werden. Die späteren für das Postwesen grundlegenden Gesetze, nämlich das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) — RPFinG. — und das hier vor allem in Betracht kommende Postcheckgesetz vom 22. März 1921, enthalten ebenso zweifellos Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Sie halten sich von der Ausdrucksweise des § 50 des Postgesetzes frei. Insbesondere spricht § 1 PChG. nicht von einem Vertrage, sondern von einer „Zulassung“ zum Postcheckverkehr. Auch in den Benutzungsordnungen — der Postordnung vom 30. Januar 1929 (PBl. S. 49), der Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927 (PBl. S. 65) und der Postcheckordnung vom 16. Dezember 1927 — ist der Ausdruck Vertrag vermieden und ebenfalls nur von Zulassung die Rede. Die Benutzungsordnungen beruhen in ihrer oben bezeichneten letzten Fassung alle auf § 2 RPFinG. — im wesentlichen aufrechterhalten durch § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) —, wonach der Reichspostminister die „Verordnungen“ über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen der Reichspost erläßt. Nach dem eindeutigen Sinne, der dem Begriff der Verordnung in der Gesetzesprache beigelegt wird, können darunter nicht bloße Richtlinien verstanden werden, die etwa nur kraft Vereinbarung zum Inhalt des Postbenutzungsverhältnisses werden. Die Benutzungsordnungen sind auch in der geschlichen Form des Reichsgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) bekanntgegeben worden. Sie nehmen zudem, wie dies bei Rechtsverordnungen notwendig oder jedenfalls zu erwarten ist, in ihren Eingangsworten auf die geschliche Ermächtigung im § 2 RPFinG. Bezug. Demzufolge ist die Fernsprechordnung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gerade der jüngeren Zeit als Rechtsverordnung und das durch die Teilnahme am Fernsprechverkehr begründete Rechtsverhältnis als öffentlichrechtlicher Vertrag angesehen worden (RGZ. Bd. 141 S. 420 [423/424], Bd. 155 S. 333 [335]). Für die Postordnung liegen derartige Entscheidungen aus neuerer Zeit allerdings nicht vor. Immerhin hat der erkennende Senat die mit der Briefbeförderung verbundene Tätigkeit der Reichspost in seiner erwähnten Entscheidung RGZ. Bd. 158 S. 83 als Ausübung öffentlicher Gewalt anerkannt, wobei er auf die Rechtsnatur des

sogenannten Briefbeförderungsvertrages der Lage des damaligen Falls entsprechend nicht näher eingegangen ist.

Für das gegenwärtig allein in Betracht kommende Postcheckverhältnis kann aber kein anderer Standpunkt vertreten werden, als ihn das Reichsgericht bereits für das Fernsprechbenutzungsverhältnis eingenommen hat. Der Postcheckverkehr ähnelt zwar dem bankmäßigen Scheckverkehr, trägt aber — abgesehen von der den bankmäßigen Gepflogenheiten nicht entsprechenden Unverzinslichkeit der Guthaben (§ 2 PChG.) — namentlich insoweit besondere Züge, als er in den allgemeinen Geldübermittlungsverkehr der Reichspost eingegliedert ist. Schon deshalb kann es nicht befremdlich erscheinen, seine Rechtsnatur nach anderen als den allgemein bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die besondere gesetzliche Grundlage für ihn ist bereits gezeigt. Schon angesichts der Gebührenregelung in § 5 PChG. in Verb. mit § 25 des Postgesetzes, der beschränkten Auskunfterteilung gemäß § 7 PChG. sowie der in § 10 Abs. 2 PChG. und § 13 PChD. enthaltenen Vorschrift, wonach eine Änderung der Benutzungsvorschriften auch bereits bestehende Postcheckkonten umfaßt, muß einleuchten, daß die Bestimmungen des Postcheckgesetzes und der Postcheckordnung die Gestaltung der Rechtsverhältnisse den öffentlichen, im Dienste der Allgemeinheit zu leistenden Aufgaben der Reichspost anpassen und das Postcheckverhältnis damit im Grunde außerhalb des bürgerlichrechtlichen Bereichs stellen. Daß die Postcheckordnung bedenkenfrei als Rechtsverordnung mit richtunggebendem Inhalt angesehen werden kann, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen von selbst. Hiernach kann an der vom Reichsgericht bisher vertretenen Ansicht von der bürgerlichrechtlichen Natur des Postcheckverhältnisses (vgl. die eingangs aufgeführten Entscheidungen) nicht festgehalten werden. Das Postcheckverhältnis ist auch kein rein einseitiges Unterwerfungsverhältnis des Teilnehmers gegenüber der Reichspost. Es begründet vielmehr gegenseitige Rechte und Pflichten im Sinne eines öffentlichrechtlichen Vertrages. Die Bestimmung in § 9 PChG., wonach die Reichspost dem Kontoinhaber für die ordnungsmäßige Ausführung der beim Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit haftet, vermag dieses Ergebnis nicht umzustoßen. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist bis in die

jüngste Zeit daran festgehalten worden, daß auch die Verletzung öffentlich-rechtlicher Verträge zum Schadenersatz nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verpflichten kann (RGZ. Bd. 99 S. 96 [101], Bd. 152 S. 129 [132], Bd. 155 S. 333 [335]). Die erwähnte Bestimmung bringt diesen für öffentlichrechtliche Verträge dieser Art anerkannten Grundsatz zum Ausdruck. Es ergibt sich daraus, daß die Anforderungen an die Sorgfalt des Postfachamts entgegen der Ansicht der Revision grundsätzlich dieselben sein müssen, wie sie in § 276 BGB. aufgestellt sind. Freilich könnte es sich fragen, ob zugleich neben dieser Haftung der Reichspost nach schuldrechtlichen Maßstäben auch noch Raum für eine solche aus Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 339 BGB. bleibt, wofür die Verletzung einer Amtspflicht in Ausübung öffentlicher Gewalt Voraussetzung wäre. Darauf braucht indessen nicht eingegangen zu werden, da die Klage auf diesen Gesichtspunkt nicht gestützt worden ist.

Im ganzen gesehen ergeben sich somit aus der geänderten Auffassung von der Rechtsnatur des Postfachverhältnisses nach der Seite der Haftung der Reichspost hin keine praktisch bedeutsamen Verschiedenheiten. Insbesondere muß im gegenwärtigen Falle dem Ergebnis des Berufungsurteils beigetreten werden, obwohl dieses grundsätzlich der früheren Auffassung folgt.

Im einzelnen ist darüber folgendes zu bemerken: Die Haftungsvorschrift in § 9 PSchG. setzt Überweisungsanträge voraus, die von dem Kontoinhaber oder einer für ihn zeichnungsberechtigten Person ausgehen und insoweit echt sind. Im gegenwärtigen Falle war bei den in Betracht kommenden Sammelüberweisungen die jeweilige Anlage verfälscht. Die Anlage bildet aber einen wesentlichen Teil des Überweisungsauftrages. Denn auf sie muß in der Überweisung mit den Worten „laut Anlage“ Bezug genommen, Überweisung und Anlage müssen auch beide unterschrieben werden (§ 7 III 1 und 2 PSchG.). Sind hiernach aber die Überweisungsaufträge für die Klägerin nicht verbindlich gewesen, so ist zunächst davon auszugehen, daß der Schaden für die Reichspost entstanden ist und das Konto des Klägers nicht berührt, so daß dieses also von der Reichspost wieder entsprechend aufgefüllt werden mußte. Dem steht indessen die Bestimmung in § 6 II PSchG. entgegen, wonach der Postfachkunde alle Nachteile trägt, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Ab-

handenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. unter Angabe der Fests- und Blattnummern der verlorengegangenen oder sonst abhandengekommenen Formblätter so rechtzeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann. Die Bedeutung dieser Vorschrift erschöpft sich nicht darin, dem Kontoinhaber außer der sicheren Aufbewahrung der Formblätter (§ 6 I) ein bestimmtes Verhalten bei ihrem Verlust oder ihrem Abhandenkommen vorzuschreiben, sondernbürdet ihm grundsätzlich alle Nachteile auf, die durch den Verlust, das Abhandenkommen, aber auch durch jeden Mißbrauch der Formblätter entstehen. Für diese Folgen, die der Kontoinhaber nur durch eine rechtzeitige Anzeige an das Postscheckamt abwenden kann, haftet er auch ohne Verschulden; er muß also insoweit eben die Gefahr tragen. Da sich nun die Bestimmung fraglos auch auf Formblätter für Ertragüberweisungen bezieht — es folgt dies aus der Bezugnahme in Abs. II auf Abs. I — und der Schaden im gegenwärtigen Falle durch den Mißbrauch von solchen Formblättern entstanden ist, ergibt sich schließlich, daß die Klägerin in Wahrheit die Geschädigte ist.

Die Klägerin nimmt für diesen Schaden die Reichspost in Anspruch, weil deren Beamte die auffälligen Rasuren auf den Anlagen nicht beachtet hätten, die sie von einer Ausführung der in Betracht kommenden Überweisungen hätten abhalten müssen. Die Reichspost hält eine solche Inanspruchnahme auf Schadenersatz schon wegen der vorgenannten Bestimmung in § 6 PSchD. für ausgeschlossen, weil danach die Klägerin schlechthin allen Schaden tragen müsse. Das kann aber nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Ebenjowenig wie nach herrschender Rechtsprechung durch vertragliche Freizeichnungs-klauseln dieses Inhalts die Haftung des Bezogenen (oder An-gewiesenen) für eine ordnungsmäßige und sorgfältige Prüfung von Schecks (oder Anweisungen) schlechthin ausgeschlossen wird (vgl. RGUrt. V 111/19 vom 15. Juli 1919, JW. 1919 S. 821 Nr. 3), würde das hier vertretbar sein. Nach dem allgemeinen Grundsatz in § 9 PSchG. hat die Reichspost dem Kunden eine sorgfältige Prüfung der Schecke und der Überweisungen bei Vermeidung von Schadenersatz zu gewährleisten. Die Fälschung der Schecke oder Überweisungen bereitet sie weder von dieser Pflicht noch von den Folgen ihrer Ver-

nachlässigung. Das Gegenteil hätte anderenfalls in den Vorschriften eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Die Regel über die Gefahrtragung in § 6 PSchO. ändert an dem Verschuldensgrundsatz in § 9 PSchG. nichts. Man muß dabei beachten, daß der Postschekkunde die Gefahr eines Mißbrauchs der Vordrucke auch ohne Rücksicht auf Verschulden trägt, und daß es nur der Billigkeit entspricht, ihm in Fällen, in denen auf der Seite der Reichspost ein Verschulden vorliegt, nicht den Schutz des § 9 PSchG. zu versagen.

Das Verschulden der Beamten des Postschekamts ist vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise festgestellt worden. Hiernach handelte es sich um grobe und leicht zu erkennende Abänderungen wesentlicher Teile des Überweisungsauftrags, die den Verdacht einer Fälschung nahe legen mußten. Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß die Beamten des Postschekamts bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt daran nicht vorübergehen durften, zumal die Überweisungsaufträge auf erhebliche Summen lauteten und die Abänderungen besonders wichtige Angaben, nämlich die Namen und Kontonummern der Zahlungsempfänger, betrafen. Auch bei Berücksichtigung aller Eigenheiten des Postschekbetriebes hätten die Beamten vor Ausführung der Umbuchungen wenigstens fernmündlich bei der Klägerin anfragen müssen, ob der Auftrag in Ordnung war. Gerade von Stellen der Reichspost muß verlangt werden, daß sie sich in solchen Fällen des Fernsprechers bedienen. Das wäre nur eine leichte Mühe gewesen und hätte kaum einen Zeitverlust bedeutet. Die Schadenersatzpflicht der Reichspost hat das Berufungsgericht daher rechtsirrtumsfrei bejaht.

Soweit das Berufungsgericht der Klägerin nach § 254 BGB. wegen eigenen Verschuldens in der sicheren Aufbewahrung der Formblätter und in der Überwachung des Buchhalters einen Teil des Schadens aufgebürdet hat, ist das Urteil nur daraufhin nachprüfbar, ob etwa der Klägerin aus Rechtsgründen ein höherer Teil des Schadens aufzuerlegen gewesen wäre. Insofern sind jedoch Rechtsverstöße zu Ungunsten der Reichspost nicht zu erkennen. Die Revision hat in dieser Hinsicht auch nichts geltend gemacht.